



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 32.929-2b/73 *mi*

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
5. April 1973 über die Pflege und
Förderung des Fremdenverkehrs in
Niederösterreich (NÖ Fremdenver-
kehrsgesetz 1973)

Zur GZ 79 ex 1973
vom 5. April 1973

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing. 4. JUNI 1973	<i>St. M.</i>
Zl. 79/2-11	Aussch. <i>Rv</i>

M. 4/6.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
W i e n

I. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 1973 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 5. April 1973 über die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973) weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, sondern die nach Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen:

II. Die Bundesregierung sah sich aus folgenden Überlegungen veranlaßt, von der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist abzusehen:

A. Bei der Beurteilung des Gesetzesbeschlusses unter dem Gesichtswinkel der Gefährdung von Bundesinteressen im Sinne des Art. 98 B-VG verdienen die im III. Abschnitt des Gesetzesbeschlusses enthaltenen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und des § 12 Beachtung. Diese Bestimmungen lauten:

"§ 10

(1) Zur Schaffung oder Erhaltung von im öffentlichen Interesse gelegenen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, insbesondere von Schleppliften, Schiabfahrten, Sprungschanzen,

Promenadenwegen und Badeanlagen, können in Fremdenverkehrsge-
meinden zugunsten dieser oder anderer Träger von Fremdenver-
kehrseinrichtungen gegen angemessene Entschädigungen die er-
forderlichen Grundstücke enteignet oder Grund- und persönliche
Dienstbarkeiten an diesen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
durch Enteignung eingeräumt werden; im zweiten Fall jedoch nur,
wenn Gewähr dafür gegeben ist, daß der Gegenstand der Enteignung
bestimmungsgemäß verwendet wird."

"§ 12

Durch die Bestimmungen des III. Abschnittes werden die
Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten
der Enteignung des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrs-
wesens, des Bergwesens und des Forstwesens nicht berührt."

B. Nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ist die Gesetzgebung und
die Vollziehung Bundessache u. a. in folgenden Angelegenheiten:
"Enteignung zu Zwecken der Assanierung, sonstige Enteignung,
soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selb-
ständigen Wirkungsbereich der Länder fallen."

Die Enteignung zu Zwecken des nach Art. 15 B-VG landes-
gesetzlich zu regelnden Fremdenverkehrs ist demnach Landessache,
die Enteignung zu Zwecken der nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG
zu regelnden Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
ist folglich hingegen Bundessache.

Eigentumsbeschränkungen wie die zwangsweise Begründung
von Grund- und persönlichen Dienstbarkeiten fallen nach Gesetz-
gebung und Vollziehung in jenen Kompetenzbereich, zu dem die
Rechtsmaterie gehört, in deren Rahmen die Eigentumsbeschränkun-
gen vorgesehen werden. Eigentumsbeschränkungen auf dem Gebiet
des nach Art. 15 B-VG landesgesetzlich zu regelnden Fremden-
verkehrs sind somit in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache,
Eigentumsbeschränkungen auf dem Gebiet der Angelegenheiten des
Gewerbes und der Industrie hingegen sind nach Art. 10 Abs. 1
Z 8 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

C. Der gewerbsmäßige Betrieb eines Schleppliftes ist eine
unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende konzessio-
nierte Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 Z 3 der Gewerbeordnung). Die
Enteignung zur Schaffung oder Erhaltung von Schleppliften ist
demnach grundsätzlich eine Enteignung zu Zwecken, die zu den
Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zählen. Sie
fällt nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Verbindung mit Art. 10

Abs. 1 Z 8 B-VG grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Bundes. Ferner fallen Eigentumsbeschränkungen zugunsten des Betriebes eines Schleppliftes nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Bundes.

D. Es liegt vielleicht der Einwand nahe, daß ein Schlepplift so betrieben werden könnte, daß der Betrieb nicht die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aufweist. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß der Betrieb eines Schleppliftes nach den Erfahrungen der Praxis in aller Regel unmittelbar der Erzielung eines Gewinnes dient. Für den Ausnahmefall ist darüber hinaus festzustellen, daß das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit selbst bei einer nur mittelbaren Gewinnerzielung vorliegt.

E. Gleichartige Überlegungen wie für die Schlepplifte gelten auch für Badeanlagen.

F. Bereits der Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend ein NÖ Fremdenverkehrsgesetz aus dem Jahre 1957 enthielt eine dem § 10 Abs. 1 des nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschlusses entsprechende Bestimmung. Unter dem Gesichtswinkel der vorstehend dargelegten Überlegungen hat die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß aus dem Jahre 1957 Einspruch erhoben.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß tritt zu der kompetenzrechtlich bedenklichen Bestimmung des § 10 Abs. 1 immerhin die Klausel des § 12. Wie vorstehend dargelegt, kann der § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Schlepplifte und der Badeanlagen nach den Erfahrungen der Praxis allerdings wohl nur im Bundeskompetenzbereich relevant sein. Andererseits soll doch zugestanden werden, daß der § 10 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hinsichtlich der Schlepplifte und Badeanstalten im Hinblick auf den ausdrücklich zur Beachtung der Grenzen der Landeskompetenz verpflichtenden § 12 insoferne noch eine gewisse Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation bietet, als der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 auf Fälle beschränkt gesehen werden kann, die sich nach den Erfahrungen der Praxis zwar kaum konkretisieren, aber doch theoretisch noch subsidiär denkbar sind.

Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß auch die Vollzugsorgane des Landes Niederösterreich dem § 10 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses hinsichtlich der Schlepplifte und der Badeanstalten im Hinblick auf den § 12 des Gesetzesbeschlusses nur einen solchen theoretisch subsidiär denkbaren Inhalt beizumessen.

III. Über die vorstehenden Überlegungen hinaus besteht Anlaß zu folgendem Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 7 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird die Ortstaxe mit der Beendigung des Aufenthaltes des Verpflichteten fällig; gemäß § 7 Abs. 8 kann dem Unterkunftsgeber vom Bürgermeister die Entrichtung der Ortstaxen für Rechnung des Zahlungspflichtigen auferlegt werden, ohne daß hierbei jedoch eine über den Fälligkeitszeitpunkt hinausgehende Zahlungsfrist eingeräumt wird. In vielen Fällen ist es aber dem Unterkunftsgeber wohl nicht zuzumuten, die Ortstaxen am Fälligkeitstag zu entrichten, z. B. etwa dann, wenn es sich um einen Bergbauern handelt, der lediglich wegen der Bezahlung einer Ortstaxe in geringer Höhe einen weiten Weg bis zum Gemeindeamt bzw. Postamt zurücklegen müßte, oder um einen Hotelier, der je nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Abreise seiner Gäste, mehrmals im Monat, unter Umständen womöglich an jedem Werktag Ortstaxen zu entrichten hätte. Eine Bestimmung, derzufolge bei Anwendung des § 7 Abs. 8 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses den Unterkunftsgeber eine angemessene Frist zur Bezahlung aller innerhalb eines Kalendermonats fällig gewordener und von ihnen zu entrichtender Ortstaxen eingeräumt wird, erschiene daher angebracht.

1. Juni 1973
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amte der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~4. JUNI 1973~~

Bearb.:

Beflagen
Stempel.